## VERORDNUNG (EG) Nr. 189/98 DER KOMMISSION

## vom 23. Januar 1998

zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Anträge auf Einfuhrrechte für lebende, 80 bis 300 kg schwere Rinder im Rahmen von Zollkontingenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2524/97 genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2524/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 mit Durchführungsbestimmungen für das erste Halbjahr 1998 betreffend ein Zollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern (¹), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung 2524/97 wurde festgelegt, wieviele Lebendrinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni

1998 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen.

Die Stückzahlen, für die Einfuhrrechte beantragt wurden, sind größer als die verfügbaren Mengen. Daher sollte zur Kürzung der Antragsmengen ein einheitlicher Satz gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2524/97 festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die im Rahmen der Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2524/97 gestellten Anträge auf Einfuhrrechte werden um 99,1797 % gekürzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1998

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission